

# Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



**BRANDENBURG**  
AN DER HAVEL

---

19. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 17. Juni 2009

Nr. 13

---

## Inhalt

## Seite

### **Amtlicher Teil**

Öffentliche Bekanntmachung SVV-Beschluss Nr. 252/2009 Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gelände der ehemaligen Stärkefabrik und Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel	2
Öffentliche Bekanntmachung SVV-Beschluss Nr. 197/2009 Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel „Havelkiez/Bauhofstraße“	8
Öffentliche Bekanntmachung Öffentliche Auslegung des Planentwurfes der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel „Havelkiez/Bauhofstraße“	8
Beschluss Nr. 181/2009 vom 27.05.2009 Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel	11
Einladung zur 7. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel am Donnerstag, dem 25.06.2009	11

### **Nichtamtlicher Teil**

Dank an alle ehrenamtlichen Wahlhelfer	13
Mitteilung über eine Ausschreibung der <u>Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH</u>	13
Impressum	14

---

## Amtlicher Teil

### Öffentliche Bekanntmachung

#### SVV-Beschluss Nr. 252/2009

#### **Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gelände der ehemaligen Stärkefabrik und Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, für das Gelände der ehemaligen Stärkefabrik Neuendorfer Straße/Otto-Sidow-Straße einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „SB-Markt- und Fachmarktzentrum Neuendorfer Straße“ aufzustellen.

Der Bebauungsplan wird im regulären Verfahren nach §§ 2 ff. BauGB einschließlich einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die wesentlichen Planungsziele sind die Errichtung eines Verbrauchermarktes mit ca. 3.900,00 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, von Fachmärkten mit ca. 2.000,00 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, von Gewerbeflächen mit ca. 2.650 m<sup>2</sup> Nutzfläche, ca. 385 Parkplätze sowie 2.860,00 m<sup>2</sup> Wohnfläche als Einfamilien- und Doppelhäuser. Zwischen Einzelhandels-/Gewerbestandort und Wohnhäusern soll ein verkehrsberuhigter Bereich und entlang der Havel ein Fußweg entstehen.

Für den Verbrauchermarkt, die Fachmärkte und Gewerbeflächen nebst Stellplätzen soll ein Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO, für die Wohnbebauung ein Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 BauNVO und für den Uferbereich ein Uferweg festgesetzt werden.

Es soll eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen einer Bürgerversammlung sowie eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB stattfinden.

Nach Vorlage des Bebauungsplanentwurfes nebst Begründung soll die förmliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll, soweit erforderlich, gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB der Flächennutzungsplan, der für das Plangebiet derzeit eine gemischte Baufläche darstellt, in einem Parallelverfahren geändert werden.

Mit der Durchführung vorgenannter Beschlüsse wird die Stadtverwaltung beauftragt. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes wird ein vom Vorhabenträger benanntes Planungsbüro beauftragt, sobald sich der Vorhabenträger rechtswirksam verpflichtet hat, die Kosten zu übernehmen.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

in Vertretung

gez.: Michael Brandt  
Beigeordneter

#### **Begründung:**

Rechtsgrundlage: §§ 2 ff BauGB i. V. m. § 3 Kommunalverfassung

#### **1. Planungsgegenstand**

Das Plangebiet befindet sich im südöstlichen Bereich der Innenstadt an der Neuendorfer Straße/Ecke Otto-Sidow-Straße (B1/B102) und weist eine Größe von ca. 43.200,00 m<sup>2</sup> auf. Das Bebauungsplanverfahren soll der planungsrechtlichen Ordnung einer Wiedernutzbarmachung des

Geländes der früheren Stärkefabrik dienen, deren Gebäude nunmehr ungenutzt sind. Der Bebauungsplan ist erforderlich, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung dieses innerstädtischen brachgefallenen Geländes sicherzustellen. Das Plangebiet befindet sich in Privateigentum.

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als gemischte Baufläche dar und soll, soweit erforderlich, parallel mit der Aufstellung des Bebauungsplans nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.

## **2. Planungsinhalt**

Nach der Nutzungsaufgabe ist die städtebauliche Entwicklung des Geländes der früheren Stärkefabrik an der Neuendorfer Straße/Otto-Sidow-Straße in einem Bebauungsplanverfahren zu ordnen und die Wiedernutzbarmachung dieser Fläche zu sichern.

Zielvorstellung des Planverfahrens ist die Entwicklung eines Einzelhandelstandortes (Verbrauchermarkt) mit ca. 3.900,00 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, von Fachmärkten mit ca. 2.000,00 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, von Gewerbeflächen mit ca. 2.650,00 m<sup>2</sup> Nutzfläche, insgesamt ca. 385 Parkplätze sowie 2.860,00 m<sup>2</sup> Wohnfläche als Einfamilien- und Doppelhäuser. Dabei ist die branchenmäßige Zuordnung und Flächenbeschränkung der Einzelhandelsortimente im Zuge des Planungsverfahrens mit der Zielstellung zu bestimmen, eine Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Einzelhandelskonzept der Stadt vom 31.07.2007 zu wahren. Die Sortimentsliste nach dem beigefügten Bebauungsplanvorentwurf ist daher nach gutachtlicher Prüfung zu überarbeiten. Gleiches gilt für etwaige Flächenbeschränkungen.

## **3. Auswirkungen des Bebauungsplanes**

Die Auswirkungen der durch den Bebauungsplan zuzulassenden Vorhaben auf die Einzelhandelsstruktur sind während des Bebauungsplanverfahrens gutachtlich zu prüfen und nachzuweisen. Die Sortimentsstruktur und die Flächen sind danach so festzusetzen, dass das Vorhaben im Sinne des Einzelhandelskonzepts der Stadt vom 31.07.2007 zentrenverträglich bleibt.

## **4. Verfahren**

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss 411/2008 vom 28.01.2009 die Verwaltung beauftragt, geeignete und erforderliche Maßnahmen zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes einschließlich Fachmärkte mit flankierender Wohnbebauung auf dem Grundstück der ehemaligen Stärkefabrik in der Neuendorfer Straße/Ecke Otto-Sidow-Straße zu treffen. Hierzu hat die Stadtverwaltung der Stadtverordnetenversammlung am 03.03.2009 berichtet (Vorlagennummer 121/2009).

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans als Bebauungsplan der Innentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB hatte die Stadtverwaltung Bedenken vorgetragen und einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss (200/2009) beanstandet.

Der Vorhabenträger und die Antragsteller teilen diese Bedenken nicht. Ungeachtet dessen halten wir es aus Gründen der Rechtssicherheit, der Verfahrensökonomie und zur Förderung eines kooperativen Verhältnisses mit der Stadtverwaltung für sinnvoll, den Bebauungsplan gemäß §§ 2 ff BauGB im regulären Verfahren einschließlich Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufstellen zu lassen.

Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes soll ein vom Vorhabenträger zu benennendes Planungsbüro beauftragt werden, sobald er rechtsverbindlich Kostenübernahme erklärt und sich verpflichtet hat, die erforderlichen Auswirkungsgutachten auf seine Kosten erstellen zu lassen.

### Anlage:

Bebauungsplanvorentwurf

## **Anlagen:**

### **Teil II - Textliche Festsetzungen**

#### **A. Allgemeine Vorschriften**

1. - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316);

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 23. April 1993 (BGBl. I S. 466);

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58);

- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. August 2008;

- Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210).

2. Der Bebauungsplan enthält die für die Zulässigkeit der Bauvorhaben erforderlichen Mindestfestsetzungen (§ 30 Abs. 1 BauGB).

3. Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen nach der Planzeichenverordnung im Maßstab 1:1.000 (Teil I) und den textlichen Festsetzungen (Teil II).

4. Die Begründung ist einschließlich Umweltbericht dem Bebauungsplan beigelegt.

5. Verstöße gegen die gemäß § 81 BbgBO im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.

## **B. Planungsrechtliche Festsetzungen**

### **1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 1 – 15 BauNVO)**

#### **1.1 Sondergebiet gemäß § 11 (3) BauNVO**

Der in der Planzeichnung mit SO gekennzeichnete Bereich wird als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 (3) BauNVO ausgewiesen. In dem ausgewiesenen Sondergebiet SO sind Dienstleistungsbetriebe und großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 BauNVO und Pkt. 2.2 des Einzelhandelserlasses Brandenburg zulässig. Die maximal mögliche Verkaufsfläche für großflächige Einzelhandelsbetriebe beträgt 5.900 m<sup>2</sup>.

In dem sonstigen Sondergebiet sind folgende Sortimente zulässig:

- zentrenrelevante Sortimente der Nahversorgung:

52.11/52.2 Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren

52.3 Apotheken, medizinische, orthopädische und kosmetische Artikel

52.47 Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Schreibwaren und Bürobedarf

- übrige zentrenrelevante Sortimente:

52.41 Textilien

52.42 Bekleidung

52.43 Schuhe und Lederwaren

52.44.2 Beleuchtungsartikel

52.44.3 Haushaltsgegenstände

52.44.7 Heimtextilien

52.45 Elektrische Haushaltsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik und Musikinstrumente

52.49.1 Blumen, Pflanzen und Saatgut, ausgenommen Beetpflanzen, Wurzelstöcke und Blumenerde

52.49.4 Foto- und optische Erzeugnisse (ohne Augenoptiker)

52.49.5 Computer, Computerteile, periphere Einheiten und Software

52.46.6 Telekommunikationsgeräte und Mobiltelefone

52.49.7 Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör

52.49.8 Sport- und Campingartikel (ohne Campingmöbel), ausgenommen Sport- und Freizeitboote und Zubehör

- nicht-zentrenrelevante Sortimente:

52.44.1 Wohnmöbel

52.46.2 Anstrichmittel

52.46.3 Bau- und Heimwerkerbedarf

52.48.1 Tapeten- und Bodenbeläge

#### **1.2 Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO**

Der in der Planzeichnung mit WA gekennzeichnete Bereich wird als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen.

Zulässig sind:

- Wohngebäude,

- Schank- und Speisewirtschaften,

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

- Anlagen für Verwaltungen.

Nicht zulässig sind der Versorgung des Gebietes dienende Läden sowie nicht störende Handwerksbetriebe gemäß § 4 (2) BauNVO und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe und Tankstellen gemäß § 4 (3) BauNVO.

## 2 Maß der baulichen Nutzung

### Grundflächen

Die im Allgemeinen Wohngebiet festgesetzten Grundflächenzahlen (GRZ) von 0,4 können gemäß § 19 (4) BauNVO durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu 50 % überschritten werden.

### Höhe baulicher Anlagen

Die Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens neuer Gebäude darf maximal 0,50 m über der Oberkante Straßen-/Gehweghinterkante der dem jeweiligen Grundstück zugeordneten Erschließungsstraße liegen.

## 2. Bauweise

2.1 Für das sonstige Sondergebiet wird eine abweichende Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 22 (4) BauNVO) festgesetzt. Danach gelten die Grundsätze der offenen Bauweise (§ 22 (2) BauNVO) mit der Maßgabe, dass innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m errichtet werden können.

2.2 Im Allgemeinen Wohngebiet sind nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig.

## 3. Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 22 (3) BauNVO) festgesetzt.

## 4. Pflanzbindungen und Pflanzpflichten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

### 4.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Die mit einem Pflanzgebot nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB belegten privaten Grundstücksflächen sind mit Laubbäumen und Sträuchern der Artenliste zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

### 4.2 Bepflanzung der Baugrundstücke

Im Allgemeinen Wohngebiet ist pro 250 m<sup>2</sup> nicht überbaubarer Grundstücksfläche mindestens ein Laubbaum der Artenliste bzw. alternativ ein Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

### 4.3 Bepflanzung von Stellplätzen

Im sonstigen Sondergebiet ist im Bereich der Stellplätze pro 10 Stellplätze mindestens ein großkroniger Baum der Artenliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

### 4.4 Bepflanzung von öffentlichen Grünflächen

Die öffentlichen Grünflächen sind entsprechend dem in der Planzeichnung dargestellten Gestaltungsprinzip in mindestens der dargestellten Anzahl mit großkronigen Laubbäumen der Artenliste zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

### 4.5 Artenliste

Bäume (Hochstamm 3 x v., StU 14-16 cm, m.B.)

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Betula pendula	Hänge-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde

Sträucher (Str. 2 x v., 60-100 cm) und Heister (Hei. 2 x v., 200-250 cm)

Acer campestre	Feldahorn
Cornus sanguinea s.l.	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Gemeine Hasel
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Prunus avium	Kirsche - möglichst alte Sorten
Prunus padus	Gewöhnliche Traubenkirsche
Rhamnus cartharticus	Purgier-Kreuzdorn
Rosa canina	Artengruppe Hundsrose
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche, Vogelbeere
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

#### **4.6 Sicherstellung des Standraumes von Bäumen**

Die Pflanzbarkeit von festgesetzten Bäumen muss durch Sicherstellung der Leitungsfreiheit gewährleistet sein.

#### **4.7 Ausführungszeitpunkt der Pflanzung**

Die innere Durchgrünung der privaten Grundstücksflächen ist spätestens mit Beginn der jeweiligen Nutzung umzusetzen. Die Pflanzmaßnahmen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind mit Abschluss der Straßenbauarbeiten auszuführen.

#### **4.8 Pflege und Erhalt**

Sämtliche Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Bäume sind bis zur Ausbildung eines gleichmäßigen Kronenaufbaues gegebenenfalls mit einem Erziehungsschnitt zu versehen, anschließend ist im Rahmen der Unterhaltspflege nur noch in Zeitabständen von 5 - 10 Jahren das Totholz zu entfernen. Ausgefallene Pflanzen sind artgleich, in gleicher Qualität und Größe zu ersetzen.

#### **4.9 Wasserversickerung**

Pflanzflächen sind so anzuordnen und zu gestalten, dass sie eine breitflächige Versickerung von unverschmutztem Oberflächenwasser über die belebte Bodenzone ermöglichen.

#### **5. Versorgungsleitungen**

Die Verlegung der erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen ist grundsätzlich unterirdisch vorzunehmen.

### **C. Gestalterische Festsetzungen**

#### **Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 81 BbgBO)**

- Im Allgemeinen Wohngebiet sind entlang der öffentlichen Straßen und Wege nur Einfriedungen mit einer maximalen Höhe von 1,0 m über der Oberkante der angrenzenden Erschließungsstraße zulässig.
- Sämtliche unbebauten Flächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

### **D. Hinweise**

#### **Bodenfunde**

Sofern bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien, etc.) entdeckt werden sollten, ist das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege zu benachrichtigen.

Nach dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) sind der Fund und die Fundstelle in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren zu schützen sowie innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist zugänglich zu halten.

#### **Altlasten**

Hinsichtlich ggf. im Plangebiet vorhandener Altablagerungen bzw. Altstandorten ist die Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BbodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554) zu beachten.

#### **Boden**

Der innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bei Baumaßnahmen anfallende Bodenaushub ist innerhalb des Plangebietes unterzubringen, soweit der Boden für einen Wiedereinbau geeignet ist (d.h. nicht belastet) und dies technisch möglich ist. Auf Auffälligkeiten des Bodenaushubs ist zu achten (Verfärbungen, Geruch) und sofort der zuständige Bauleiter zu informieren. Der sofortige Baustopp kann erst dann aufgehoben werden, wenn geklärt ist, dass es sich um unbedenkliche Stoffe handelt. Unbelasteter Boden, der nicht innerhalb des Plangebietes verbracht werden kann, ist nach § 4 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) in der derzeit gültigen Fassung vorrangig stofflich zu verwerten. Um eine Verwertung der Bodenaushubmassen im Sinne des § 4 KrW-/AbfG zu erleichtern, kann das Material aufbereitet werden.



## Teil II - Textliche Festsetzungen

### A. Allgemeine Vorschriften

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316).
  - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 23. April 1993 (BGBl. I S. 466).
  - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanzV 90) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).
  - Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. August 2008.
  - Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210).
- Der Bebauungsplan enthält die für die Zulässigkeit der Bauvorhaben erforderlichen Mindestfestsetzungen (§ 30 Abs. 1 BauGB).
- Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen nach der Planzeichenverordnung im Maßstab 1:1.000 (Teil I) und den textlichen Festsetzungen (Teil II).
- Die Begründung ist einschließlich Umweltbericht dem Bebauungsplan beigefügt.
- Verstöße gegen die gemäß § 81 BbgBO im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.

### B. Planungsrechtliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 1-15 BauNVO)**
  - Sondergebiet gemäß § 11 (3) BauNVO**  
Der in der Planzeichnung mit SO gekennzeichnete Bereich wird als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 (3) BauNVO ausgewiesen. In dem ausgewiesenen Sondergebiet SO sind Dienstleistungsbetriebe und großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 BauNVO und Pkt. 2.2 des Einzelhandelserlasses Brandenburg zulässig. Die maximal mögliche Verkaufsfläche für großflächige Einzelhandelsbetriebe beträgt 5.900 m².

In dem sonstigen Sondergebiet sind folgende Sortimente zulässig:

- zentrale Sortimente der Nahversorgung:
  - 52.11/52.2 Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
  - 52.3 Apotheken, medizinische, orthopädische und kosmetische Artikel
  - 52.47 Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Schreibwaren und Bürobedarf
- übrige zentrenrelevante Sortimente:
  - 52.41 Textilien
  - 52.42 Bekleidung
  - 52.43 Schuhe und Lederwaren
  - 52.44.2 Beleuchtungsartikel
  - 52.44.3 Haushaltsgegenstände
  - 52.44.7 Heimtextilien
  - 52.45 Elektrische Haushaltsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik und Musikinstrumente
  - 52.49.5 Blumen, Pflanzen und Saatgut, ausgenommen Beetpflanzen, Wurzelstöcke und Blumenerde
  - 52.49.4 Foto- und optische Erzeugnisse (ohne Augenoptiker)
  - 52.49.5 Computer, Computerteile, periphere Einheiten und Software
  - 52.46.6 Telekommunikationsgeräte und Mobiltelefone
  - 52.49.7 Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör
  - 52.49.8 Sport- und Campingartikel (ohne Campingmöbel), ausgenommen Sport- und Freizeitboote und Zubehör
- nicht-zentrenrelevante Sortimente:
  - 52.41.1 Wohnmöbel
  - 52.46.2 Anstrichmittel
  - 52.46.3 Bau- und Heimwerkerbedarf
  - 52.48.1 Tapeten- und Bodenbeläge

### 1.2 Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

Der in der Planzeichnung mit WA gekennzeichnete Bereich wird als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen.

Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für Verwaltungen.

Nicht zulässig sind der Versorgung des Gebietes dienende Läden sowie nicht störende Handwerksbetriebe gemäß § 4 (2) BauNVO und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe und Tankstellen gemäß § 4 (3) BauNVO.

### 2 Maß der baulichen Nutzung

#### Grundflächen

Die im Allgemeinen Wohngebiet festgesetzten Grundflächenzahlen (GRZ) von 0,4

können gemäß § 19 (4) BauNVO durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu 50 % überschritten werden.

#### Höhe baulicher Anlagen

Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens neuer Gebäude darf maximal 0,50 m über der Oberkante Straßen-/Gehwegunterkante der dem jeweiligen Grundstück zugeordneten Erschließungsstraße liegen.

### 2. Bauweise

- Für das sonstige Sondergebiet wird eine abweichende Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 22 (4) BauNVO) festgesetzt. Danach gelten die Grundsätze der offenen Bauweise (§ 22 (2) BauNVO) mit der Maßgabe, dass innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m errichtet werden können.
- Im Allgemeinen Wohngebiet sind nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig.

### 3. Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 22 (3) BauNVO) festgesetzt.

### 4. Pflanzbindungen und Pflanzpflichten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

#### 4.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Die mit einem Pflanzgebot nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB belegten privaten Grundstücksflächen sind mit Laubbäumen und Sträuchern der Artenliste zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

#### 4.2 Bepflanzung der Baugrundstücke

Im Allgemeinen Wohngebiet ist pro 250 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche mindestens ein Laubbaum der Artenliste bzw. alternativ ein Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

#### 4.3 Bepflanzung von Stellplätzen

Im sonstigen Sondergebiet ist im Bereich der Stellplätze pro 10 Stellplätze mindestens ein großkröniger Baum der Artenliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

#### 4.4 Bepflanzung von öffentlichen Grünflächen

Die öffentlichen Grünflächen sind entsprechend dem in der Planzeichnung dargestellten Gestaltungsprinzip in mindestens der dargestellten Anzahl mit großkrönigen Laubbäumen der Artenliste zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

### 4.5 Artenliste

Bäume (Hochstamm 3 x v., StU 14-16 cm, m.B.)	Sträucher (Str. 2 x v., 60-100 cm) und Heister (Hei. 2 x v., 200-250 cm)
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Betula pendula	Hänge-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde
Acer campestre	Feldahorn
Cornus sanguinea s.l.	Roter Hartrieel
Corylus avellana	Gemeine Hasel
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Prunus avium	Kirsche - möglichst alte Sorten
Prunus padus	Gewöhnliche Traubenkirsche
Rhamnus catharticus	Purgier-Kreuzdorn
Rosa canina	Artengruppe Hundrose
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche, Vogelbeere
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

### 4.6 Sicherstellung des Standraumes von Bäumen

Die Pflanzbarkeit von festgesetzten Bäumen muss durch Sicherstellung der Leitungsfreiheit gewährleistet sein.

### 4.7 Ausführungszeitpunkt der Pflanzung

Die innere Durchgrünung der privaten Grundstücksflächen ist spätestens mit Beginn der jeweiligen Nutzung umzusetzen. Die Pflanzmaßnahmen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind mit Abschluss der Straßenbauarbeiten auszuführen.

### 4.8 Pflege und Erhalt

Sämtliche Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Bäume sind bis zur Ausbildung eines gleichmäßigen Kronenaufbaues gegebenenfalls mit einem Erziehungsschnitt zu versehen, anschließend ist im Rahmen der Unterhaltspflege nur noch in Zeitabständen von 5 - 10 Jahren das Totholz zu entfernen. Ausgefallene Pflanzen sind artgleich, in gleicher Qualität und Größe zu ersetzen.

### 4.9 Wasserversicherung

Pflanzzeichen sind so anzuordnen und zu gestalten, dass sie eine breitflächige Versicherung von unverschmutztem Oberflächenwasser über die belebte Bodenzone ermöglichen.

### 5. Versorgungsleitungen

Die Verlegung der erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen ist grundsätzlich unterirdisch vorzunehmen.

### C. Gestalterische Festsetzungen

#### Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 81 BbgBO)

- Im Allgemeinen Wohngebiet sind entlang der öffentlichen Straßen und Wege nur Einfriedungen mit einer maximalen Höhe von 1,0 m über der Oberkante der angrenzenden Erschließungsstraße zulässig.
- Sämtliche unbebauten Flächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

### D. Hinweise

#### Bodenfunde

Sofern bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien, etc.) entdeckt werden sollten, ist das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege zu benachrichtigen.

Nach dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) sind der Fund und die Fundstelle in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren zu schützen sowie innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist zugänglich zu halten.

#### Alltasten

Hinsichtlich ggf. im Plangebiet vorhandener Altablagerungen bzw. Altstandorten ist die Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554) zu beachten.

#### Boden

Der innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bei Baumaßnahmen anfallende Bodenaushub ist innerhalb des Plangebietes unterzubringen, soweit der Boden für einen Wiedereinbau geeignet ist (d.h. nicht belastet) und dies technisch möglich ist. Auf Auffälligkeiten des Bodenaushubs ist zu achten (Verfärbungen, Geruch) und sofort der zuständige Bauleiter zu informieren. Der sofortige Baustopp kann erst dann aufgehoben werden, wenn geklärt ist, dass es sich um unbedenkliche Stoffe handelt. Unbelasteter Boden, der nicht innerhalb des Plangebietes verbracht werden kann, ist nach § 4 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) in der derzeit gültigen Fassung vorrangig stofflich zu verwerten. Um eine Verwertung der Bodenaushubmassen im Sinne des § 4 KrW-/AbfG zu erleichtern, kann das Material aufbereitet werden.

## Erläuterung der Planzeichen

### I. Zeichnerische Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO) sowie §4 BauNVO

SO	Sonstiges Sondergebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §17, §19 sowie §20 Abs.1 BauNVO)

11	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
0,4	Grundflächenzahl-höchstzulässig
0,8	Geschossflächenzahl-höchstzulässig

Baugrenze (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB i.V.m. §23 BauNVO)

--- Baugrenze

Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

	Straßenverkehrsfläche
	Straßenverkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "Verkehrsbenutzter Bereich"
	Fußweg
	Straßenbegrenzungslinie

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr.20 und 25 BauGB)

	öffentliche Grünfläche
	zu pflanzender Baum
	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

### II. Sonstige zeichnerische Festsetzungen und Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Bemaßung
	Flächen für Stellplätze (§9 Abs.1 Nr.4 BauGB)
	Flächen für Garagen (§9 Abs.1 Nr.4 BauGB)

### FÜR DIE HINWEISE UND NACHRICHTLICHEN ÜBERNAHMEN

	bestehende Grundstückseinteilung
	bestehende Gemarkungsgrenze
153	Flurstücksnummer
	bestehendes Hauptgebäude
	bestehendes Nebengebäude
WA II	Art der baulichen Nutzung
0,4	Maß der baulichen Nutzung
0,8	Maß der baulichen Nutzung

### VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellungsbeschluss**  
Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am ..... die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß §2 Abs.1 Satz 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß §2 Abs.1 Satz 2 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht.  
Stadt Brandenburg a.d. Havel, .....  
Oberbürgermeisterin
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**  
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Abs.1 BauGB mit öffentlicher Darlegung der Planungsziele hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.  
Stadt Brandenburg a.d. Havel, .....  
Oberbürgermeisterin
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**  
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß §4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom ..... frühzeitig an der Planung beteiligt.  
Stadt Brandenburg a.d. Havel, .....  
Oberbürgermeisterin

- Beschluss zur öffentlichen Auslegung**  
Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am ..... die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß §3 Abs.2 BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.  
Stadt Brandenburg a.d. Havel, .....  
Oberbürgermeisterin

- Öffentliche Auslegung**  
Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs hat gemäß §3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... stattgefunden.  
Stadt Brandenburg a.d. Havel, .....  
Oberbürgermeisterin

- Erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**  
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß §4 Abs.2 BauGB mit Schreiben vom ..... erneut an der Planung beteiligt und über die öffentliche Auslegung nach §3 Abs.2 BauGB unterrichtet.  
Stadt Brandenburg a.d. Havel, .....  
Oberbürgermeisterin

- Satzungsbeschluss**  
Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am ..... die Abwägung der vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und den Bebauungsplan gemäß §10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt. Der Beschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.  
Stadt Brandenburg a.d. Havel, .....  
Oberbürgermeisterin

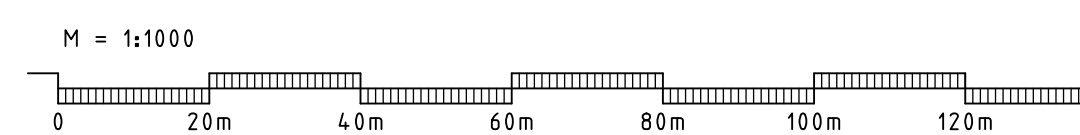
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**  
Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung am ..... Die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, kann der Bekanntmachung entnommen werden. In der Bekanntmachung ist auch auf die Geltendmachung der Verletzungs- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§25 BauGB) und auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Schadensansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.  
Stadt Brandenburg a.d. Havel, .....  
Oberbürgermeisterin

- Katastervermerk**  
Die verwendete Plangrundlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig auf. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragung der neuzeitlichen Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.  
Stadt Brandenburg a.d. Havel, .....  
Leiter Katasterkennamt

# Stadt BRANDENBURG an der Havel

## Bebauungsplan "SB-Markt und Fachmarktzentrum Neuendorfer Straße"

### -VORENTWURF-



MEISSEN, den 16.02.2009

ARNOLD CONSULT AG  
Beratende Ingenieure und Architekten  
Heinrich-Heine-Straße 26, 01662 Meißen  
Tel. 03521 / 7594-0, Fax 7594-94  
E-Mail: meissen@arnold-consult.de

## Teil I: Planzeichnung





## Öffentliche Bekanntmachung

### SVV-Beschluss Nr. 197/2009

#### **Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel „Havelkiez/Bauhofstraße“**

1. Für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im südwestlich an der Bauhofstraße, nordöstlich an den Mühlengraben und östlich an den mehrgeschossigen Wohnblock gelegenen Bereich (vgl. Kartenausschnitt) liegt der Entwurf vor. Die Stadtverordnetenversammlung billigt den als Anlage vorliegenden Entwurf der 5. Änderung des mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung vom 22.04.1999 wirksam gewordenen Flächennutzungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel (Änderungsbereich 05-01 / Stand April 2009) sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel und die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) öffentlich auszulegen und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und von der Auslegung zu benachrichtigen.

## Öffentliche Bekanntmachung

#### **Öffentliche Auslegung des Planentwurfes der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel „Havelkiez/Bauhofstraße“**

Der von der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel in der Sitzung am 27.05.2009 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel „Havelkiez/Bauhofstraße“ für den südwestlich an der Bauhofstraße, nordöstlich an den Mühlengraben und östlich an den mehrgeschossigen Wohnblock gelegenen Bereich (vgl. Kartenausschnitt) und die Entwurfsbegründung einschließlich Umweltbericht und die wesentlich, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen dazu liegen

**vom 30.06.2009 bis 31.07.2009**

in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Fachbereich IV, Fachgruppe Bauleitplanung/Flächennutzungsplan, Klosterstraße 14 in 14770 Brandenburg an der Havel, 1. Etage, Zimmer A 114 während folgender Zeiten:

<b>Montag</b>	<b>08.00 bis 15.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>08.00 bis 18.00 Uhr</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>08.00 bis 15.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>08.00 bis 15.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>08.00 bis 12.00 Uhr</b>

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Informationen stehen zur Verfügung:

- Vorhabenbezogener Bebauungsplanvorentwurf, Umweltbericht/  
Grünordnerischer Fachbeitrag Stand 13.10.2008
- Bewertung von Bodendaten aus Untersuchungen auf dem  
Gelände ehem. VEB Großhandelsbetrieb GmbH durch das  
Büro IUP Stand 18.03.2008/  
Stand 15.04.2008
- Detailuntersuchung Ölkeller, Havelkiez  
Bauhofstraße 48, Brandenburg an der Havel durch das  
Büro PRO UMWELT & Partner Stand 10.07.2008



- Flächenermittlung; Muldenversickerung Havelkiez durch das Büro Stapelmann und Bramey Stand 30.07.2008
- Prognose der Geräuschimmission durch das Büro ALB Akustik-Labor Berlin Stand 25.08.2008
- Kurzgutachten zum Lebensraumpotential für die Zauneidechse Stand Januar 2009
- Abschlussbericht zur Bodensanierung/Rückbau "ehemaliger Ölkeller im Bereich Havelkiez" des Büros PRO UMWELT & Partner Stand März 2009

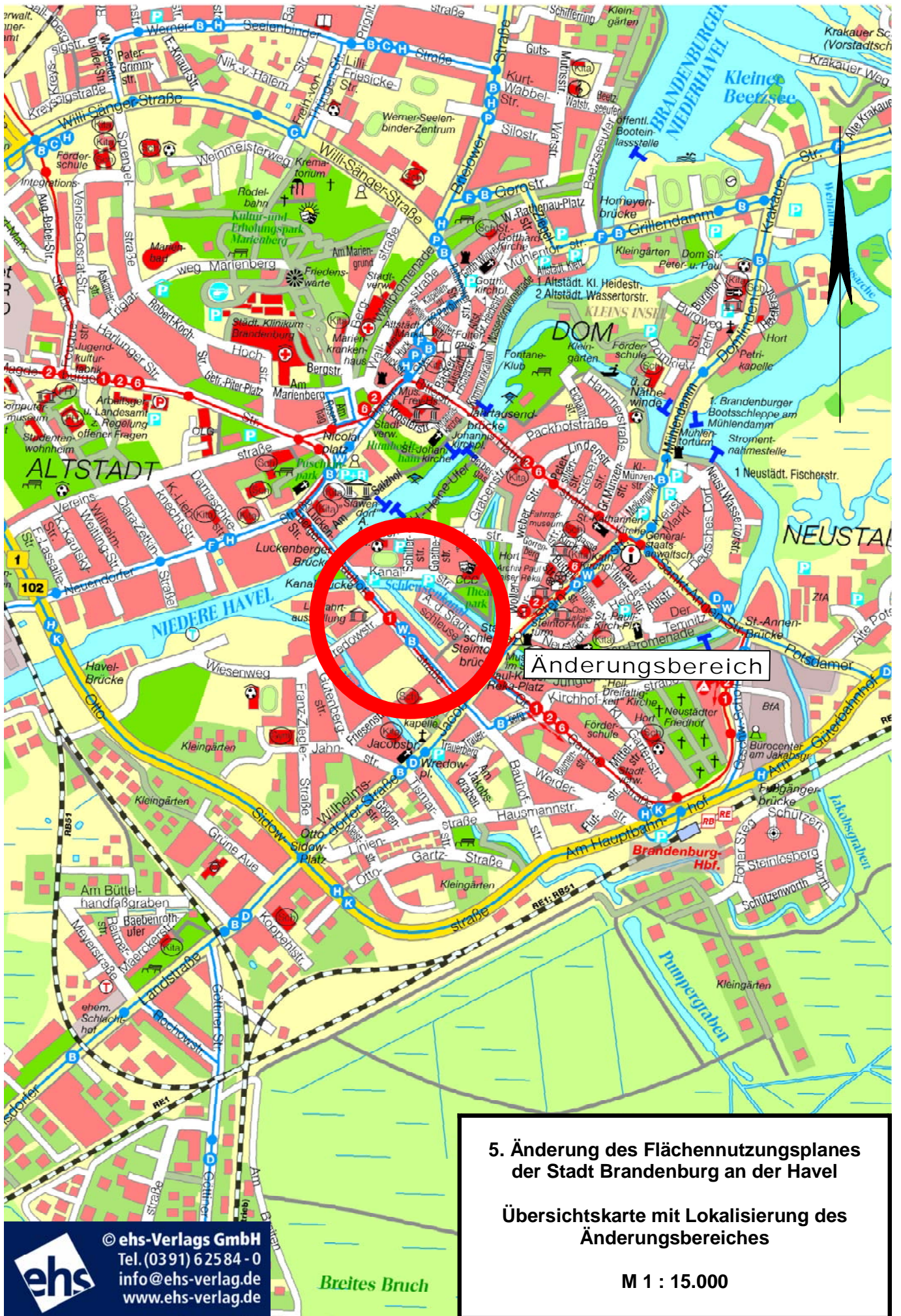
Umweltbezogene Stellungnahmen liegen vom Landesumweltamt Brandenburg Referat RW 6 vom 03.12.2008 und den Referaten RW 7, RW 4 vom 27.11.2008 vor.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 5. Änderung unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

in Vertretung

gez.: Michael Brandt  
Beigeordneter



**5. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Stadt Brandenburg an der Havel**

Übersichtskarte mit Lokalisierung des  
Änderungsbereiches

M 1 : 15.000



© ehs-Verlags GmbH  
Tel. (0391) 62584-0  
info@ehs-verlag.de  
www.ehs-verlag.de

Breites Bruch



## Beschluss Nr. 181/2009 vom 27.05.2009

### **Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel**

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2007 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2007 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 16.555.150,92 € und einem Jahresverlust in Höhe von 888.907,65 € festgestellt.
2. Der Jahresverlust für das Wirtschaftsjahr 2007 in Höhe von 888.907,65 € wird mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.
3. Dem Werkleiter, Herrn Fred Ostermann, wird für das Wirtschaftsjahr 2007 Entlastung erteilt.

Der geprüfte Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel wird in der Woche vom 06.07.09 bis 13.07.09 öffentlich ausgelegt und kann beim Amt für Finanzen und Beteiligungen, Haus G der Stadtverwaltung, Kosterstraße 14, Raum 004, eingesehen werden.

-----

### **E i n l a d u n g**

zur 7. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel  
im Jahre 2009

**am Donnerstag, dem 25.06.2009, um 16:00 Uhr**

in 14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal

#### **Tagesordnung**

- |     |                             |   |
|-----|-----------------------------|---|
| 1   |                             | Eröffnung der Sitzung   |
| 2   |                             | Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit sowie der Beschlussfähigkeit   |
| 3   |                             | <b>Eintritt in die öffentliche Sitzung</b>  |
| 4   |                             | Beschluss der Tagesordnung  |
| 5   |                             | Informationen durch die Oberbürgermeisterin über wesentliche Gemeindeangelegenheiten  |
| 6   |                             | Einwohnerfragestunde  |
| 7   |                             | Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 6. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2009 vom 27.05.2009 |
| 8   |                             | Vorlagen der Verwaltung   |
| 8.1 | 237/2009<br>Berichtsvorlage | Berichterstattung gemäß SVV Beschluss Nr. 425/2008 zu vorgenommenen Einstellungen und Beförderungen<br>Einreicher: Oberbürgermeisterin<br>Fachbereich I                                     |
| 8.2 | 216/2009                    | Machbarkeitsstudie/Maßnahmekonzept zur Verbesserung der Befahrbarkeit der Innenstadt durch Radfahrer in Brandenburg an der Havel<br>Einreicher: Oberbürgermeisterin<br>Fachbereich IV       |
| 9   |                             | Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung   |

- 9.1 288/2009 Beschlussantrag zur Aufstellung von Handysammelcontainern zu Gunsten des NABU-Projektes "Renaturierung der Unteren Havel"  
Einreicher: Fraktion SPD
- 9.2 291/2009 Beschlussantrag zur Erarbeitung eines Konzeptes zur Verringerung der Schulabbrecherquote  
Einreicher: Fraktion DIE LINKE
- 9.3 292/2009 Beschlussantrag zur Berufung eines sachkundigen Einwohners  
Einreicher: Fraktion DIE LINKE
- 9.4 293/2009 Beschlussantrag zur Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes im Hauptausschuss  
Einreicher: Fraktion DIE LINKE
- 10 Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 10.1 270/2009 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Umsetzung der neuen EU-Verordnung zum ÖPNV in der Stadt Brandenburg an der Havel  
Einreicher: Fraktion DIE LINKE, Frau Jacobs
- 10.2 275/2009 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Vorbereitung der Kanu-Europameisterschaft  
Einreicher: Fraktion SPD, Herr Langerwisch
- 10.3 276/2009 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Beantwortung der Anfrage 257/2009 - Errichtung eines Verbrauchermarktes  
Einreicher: Fraktion SPD, Herr Stieger
- 10.4 279/2009 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zum Baugeschehen Gelände der ehemaligen Stärkefabrik  
Einreicher: Fraktion CDU, Herr Penkawa
- 10.5 280/2009 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zum AG SGB XII  
Einreicher: Fraktion CDU, Herr Simon
- 10.6 281/2009 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Akustik im Rolandsaal  
Einreicher: Fraktion CDU, Herr Penkawa
- 10.7 282/2009 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Jugendkulturfabrik Brandenburg e. V. (Jukufa)  
Einreicher: Fraktion CDU, Herr Simon
- 10.8 283/2009 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Presseerklärung der Stadt vom 04.06.2009 zur Jugendkulturfabrik Brandenburg e. V.  
Einreicher: Fraktion DIE LINKE, Frau Jacobs
- 10.9 284/2009 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Bahnhofsumgestaltung  
Einreicher: Fraktion DIE LINKE, Frau Jacobs
- 10.10 285/2009 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Kennzeichnung von Gebäuden und baulichen Anlagen, die mit EU-Mitteln gefördert worden sind  
Einreicher: Fraktion SPD, Herr Stieger
- 10.11 289/2009 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zu den Auswirkungen der weltweiten Wirtschaftskrise in der Stadt Brandenburg an der Havel  
Einreicher: Fraktion DIE LINKE, Herr Förster
- 11 Mitteilungen und Erklärungen
- 12 Eintritt in die nichtöffentliche Sitzung**
- 13 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 6. nichtöffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2009 vom 27.05.2009



- 14 Vorlagen der Verwaltung
- 15 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
- 16 Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 17 Mitteilungen und Erklärungen

gez.: Dr. Jung  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Brandenburg an der Havel, 16.06.2009

**Ende des amtlichen Teils**  
**Beginn des nichtamtlichen Teils**  
**(Termine, Informationen, Notizen)**

**Dank an alle ehrenamtlichen Wahlhelfer**

Auf diesem Wege möchte ich mich herzlich bei allen Wahlhelfern bedanken, die durch ihre hervorragende Arbeit und ihre hohe Einsatzbereitschaft am Wahltag den reibungslosen Ablauf der Europawahl am 7. Juni 2009 in der Stadt Brandenburg an der Havel ermöglichten. An dieser Stelle danke ich im Namen des Landeswahlleiters des Landes Brandenburg und der Oberbürgermeisterin der Stadt Brandenburg an der Havel ebenfalls den ehrenamtlichen Wahlhelfern für ihre aufopferungsvolle Tätigkeit im Wahlvorstand.

Für die Besetzung der 72 Wahlvorstände zur Europawahl waren 498 Personen, davon 72 Wahlvorsteher, 72 Stellvertreter und 354 Beisitzer erforderlich. Die Sicherstellung des organisatorischen Ablaufes der Wahl erfolgte durch 91 Mitarbeiter der Stadt.

Aus der Brandenburger Bevölkerung lagen 202 freiwillige Meldungen zur Übernahme der wichtigen Tätigkeit im Wahllokal vor. Somit konnten 40,6 % der Wahlvorstände aus der Brandenburger Bevölkerung besetzt werden. Überwiegend wurde die Tätigkeit eines Beisitzers im Wahlvorstand ausgeübt, 13 Bürger arbeiteten als Wahlvorsteher und 19 als Stellvertreter.

Über eine rege Beteiligung am 27. September 2009 zur Bundestags- und Landtagswahl würde ich mich freuen.

gez.: Freund  
Wahlleiter

----

**Mitteilung über eine Ausschreibung der Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH**

**Offenes Verfahren nach § 17a Nr. 1 VOB/A**

Brandenburg an der Havel  
**Schwachstromanlagen Haus 1**  
**VE 01.113**

- a) Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH, Hochstr. 29, 14770 Brandenburg an der Havel, Tel. (0 33 81) 41 22 00, Fax (0 33 81) 41 22 09
- b) öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) Bauvertrag
- d) wie a)
- e) Schwachstromanlagen im Altbau  
Kabelumverlegung als Vorbereitung von baus. Unterfangungsarbeiten mit Arbeiten im laufenden Klinikbetrieb  
Umverlegen von Fernmelde-, Brandmelde- und Antennenanlagen  
ca. 2.500 m Kabel/Leitungen verlegen  
ca. 80 St. Kabel/Leitungen ausklemmen, anmuffen und anschließen  
ca. 30 m Kabeltrassen und -leitern

- f) nein
- g) entfällt
- h) 31.08.2009 – 16.10.2009
- i) wie a)
- j) 15,00 €, Scheck
- k) 13.07.2009
- l) wie a)
- m) deutsch
- n) Bieter und Bevollmächtigter
- o) Submissionsstelle des Städtischen Klinikums, wie a)  
am 27.07.2009; 15:00 Uhr
- p) Sicherheiten nach VOB/B: Vertragserfüllungsbürgschaften in Höhe von 5 v. H. der Bruttoauftragssumme; Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 v. H. der anerkannten Bruttoschlussrechnungssumme. (Näheres: siehe Verdingungsunterlagen)
- q) Abschlagszahlungen und Schlussrechnungen nach VOB/B §16 VOB/B
- r) Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- s) Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. (Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.) Vorzulegen sind im Original:
  - Nachweis der Vertretungsbefugnis für den Unterzeichner
  - Freistellungserklärung gem. §48b EStB § 8 (Bauabzugssteuer) vom Finanzamt.
 Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gem. VOB/A § 8.3 (1) a) und f).  
 Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gem. VOB/A § 8.3 (1) b) - e).
- t) Ende Zuschlags- und Bindefrist, 30 Tage nach Submission
- u) nein
- v) Vergabekammer Brandenburg  
Heinrich-Mann-Allee 207  
14773 Potsdam  
Tel. 03 31 - 8 66 17 19; Fax 03 31 - 86 61 52

<b>IMPRESSUM</b>	
Herausgeber:	Stadt Brandenburg an der Havel
Redaktion:	Haupt-, Personal- und Bürgeramt, Frau Bressau Tel.: (0 33 81) 58 13 17 Fax: (0 33 81) 58 13 14 Internet: <a href="http://www.stadt-brandenburg.de">www.stadt-brandenburg.de</a> e-mail: <a href="mailto:amtsblatt@stadt-brandenburg.de">amtsblatt@stadt-brandenburg.de</a>
Herstellung:	Eigendruck
Bezugsquelle:	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel Haupt-, Personal- und Bürgeramt 14770 Brandenburg an der Havel Klosterstraße 14 Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.
Besucheradresse/ Einzelverkauf:	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Haupt-, Personal- und Bürgeramt Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307 Klosterstraße 14 14770 Brandenburg an der Havel
weitere Ausgabeorte:	Tourist - Information, Steinstraße 66/67, 14776 Brandenburg an der Havel
Einzelpreis:	1,00 €
Jahresabonnement:	25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist:	15. Dezember